

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)118**

22. Juni 2022

Stellungnahme

8KU GmbH

POSITIONEN



Versorgungssicherheit erhöhen – Erzeugungsbasis verbreitern – Markt wirken lassen

Die 8KU bedanken sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Klima und Energie des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für eine Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage (Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz, EKBG) Stellung zu nehmen.

Wir Unternehmen im Kreis der 8KU sind uns unserer Mitverantwortung für die Versorgungssicherheit sehr bewusst. Bereits mit Beginn des Ukraine-Kriegs haben wir angefangen, unsere Unternehmen, unsere Kunden und auch unsere Erzeugungsanlagen auf den Fall einer Gasmangellage vorzubereiten – insbesondere den Einsatz von Gas dort zu reduzieren, wo es möglich und auch wirtschaftlich vertretbar war und ist.

Kurzeinschätzung:

Wir teilen die Auffassung, dass es angesichts des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine und angesichts des Risikos, das die hohen Gasimportmengen für den Wärmemarkt und für die industriellen Abnehmer bedeuten, sinnvoll ist, sich auf drohende Gasmangellagen vorzubereiten. Und es ist insbesondere richtig, bereits deutlich vor Eintreten einer echten Gasmangellage, die Reichweite der verfügbaren Gasmengen zu erhöhen. Alles sollte unternommen werden, um mehr Spielraum zu gewinnen. Auch die die Stromerzeugung gehört dazu.

Der Gesetzentwurf basiert letztlich auf zwei Säulen. Zum einen geht es um die Verbreiterung der kohlebasierten Stromerzeugung, zum anderen um die Reduzierung der erdgasbasierten.

Aus unserer Sicht ist die Verbreiterung der Kohlebasis sinnvoll. Jedoch sind Präzisierungen im Sinne der realistischen Umsetzbarkeit erforderlich.

Die zweite Säule - Reduzierung von gasbasierter Erzeugung durch Eingriff in die Preisbildung mit einer Gaspönale bzw. Beschränkung von Laufzeiten – bewirkt nach unserer Analyse keinerlei Zusatznutzen. Der Ansatz ist jedoch mit erheblichen ökonomischen Risiken für Energieunternehmen und ihre Kunden verbunden. Er sollte daher gestrichen werden.

8KU GmbH Berlin
Schumannstr. 2
10117 Berlin

Telefon 030 24048613
E-Mail 8KU@cc-recovery.de
Internet www.8ku.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Matthias Dümpelmann
Geschäftsführer 8KU

Lobbyregister: R001157

Berlin, 22. Juni 2022

1. **Zusätzliche Erzeugungskapazitäten**

Ziel dieses EKBG-Entwurfs ist es richtigerweise, dem Strommarkt vorübergehend zusätzliche Erzeugungskapazitäten zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Kohle, aber auch mit Mineralöl befeuerte Stromerzeugungsanlagen. Naturgemäß eignen sich hierfür Bestandskraftwerke, die aktuell nicht im Markt sind, etwa weil sie demnächst stillgelegt würden oder weil sie sich in einer Reserve befinden.

Diese zusätzlichen Erzeugungskapazitäten sollen erdgasbasierte Erzeugung ersetzen, um Erdgas einzusparen. Die Maßnahme soll bis zum 31. März 2024 befristet sein, auf Freiwilligkeit beruhen und dann gezogen werden, wenn das BMWK die Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems gefährdet sieht und in dies in einer Rechtsverordnung feststellt.

Die Kraftwerksbetreiber sollen sicherstellen, dass die Anlagen zum 1. November 2022 dauerbetriebsfähig sind, einschließlich der Brennstoffbevorratung usw. Zur Stilllegung vorgesehene Braunkohlekraftwerke werden zum 1. Oktober in eine sogenannte Versorgungsreserve überführt, um im Zweifelsfall innerhalb von 10 Tagen betriebsbereit zu sein und dem Strommarkt Kapazitäten zur Verfügung stellen. Diese Anlagen werden am 31. März 2024 stillgelegt.

Auch wenn unter Klimaschutzaspekten die Wiederaufnahme des Betriebs von Kohlekraftwerken problematisch erscheinen mag, ist er doch unter dem Aspekt der (Gas-) Versorgungssicherheit richtig und – da nur vorübergehend – tragbar. Ebenso wichtig ist es jedoch, nach Ende der drohenden Gasmangellage, sei es durch das Ende des Kriegs oder durch dauerhaft erlangte Unabhängigkeit von russischen Gasmengen, die Mehremissionen durch den beschleunigten Aufwuchs an Erneuerbarer Erzeugung (einschließlich der notwendigen Residualleistung) zu kompensieren.

Unter dieser Maßgabe erscheinen Vorbereitung und Nutzung aller verfügbaren Erzeugungsanlagen jenseits von Erdgas vertretbar und sinnvoll. Es besteht jedoch in Bezug auf die hierzu einschlägigen Regelungen im EKBG-Entwurf noch Anpassungsbedarf.

Zunächst bleibt noch sehr unklar, nach welchen Kriterien sich der Zeitpunkt bestimmt, von dem an die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen greifen. Hier ist insbesondere die Passung zum Energiesicherungsgesetz (EnSiG) von Bedeutung. Dies sollte möglichst eindeutig bereits im Gesetz

(und nicht erst in einer Verordnung und auch nicht ohne Beteiligung von Bundestag und Bundesrat) definiert werden. Es bietet sich in Übereinstimmung mit dem Notfallplan Gas und dem EnSiG die „Alarmstufe“ an.

Mit allen vorbereitenden Maßnahmen – insbesondere hinsichtlich des Personals von zur Stilllegung vorgesehenen Kraftwerken, zur Bevorratung von Brennstoffen etc. - sollte hingegen unverzüglich begonnen werden. Anlagentechnik kann nicht über Nacht reaktiviert werden, und auch die Brennstoffversorgung – etwa der Import von Kohle aus weiter entfernten Exportländern - muss vorbereitet werden. Die hierfür notwendigen Handlungs- und Logistikketten müssen (re-)aktiviert werden.

Die hierfür anfallenden Kosten sollen erstattet werden. Hierzu muss dringend klargestellt werden, dass jedenfalls alle Kosten kompensiert werden, die für die Vorbereitung des Betriebs entstehen. So erzeugt beispielsweise die Rückkehr in den Regelbetrieb höheren Revisionsaufwand, Arbeitnehmer, die wegen der Kohlekraftwerksstilllegung eigentlich ihre Position verändern (oder in den Ruhestand gehen) würden, müssen gehalten werden und dergleichen mehr.

Wichtig ist überdies klarzustellen, dass die Vorbereitungskosten auch dann erstattet werden, wenn es nicht zu einer Mangellage kommt oder wenn in einer Mangellage das betreffende Kraftwerk gar nicht einspeisen würde. Unerslässlich ist im Übrigen auch die Klarstellung, dass ggf. erforderliche (und im Normalfall nur sehr langsam zu gewinnende) Genehmigungen, zum Beispiel für einen längeren Öl-Ersatzbetrieb oder bestimmte Kohlequalitäten oder die Erhöhung der Lagekapazität, im Wege der Verordnungsgebung schnell und wirksam erteilt werden, da sich die insgesamt ja freiwillige Beteiligung am Strommarkt hohen Betriebsrisiken ausgesetzt sähe und vermutlich allzu gering ausfiele.

Im Übrigen sollte sichergestellt werden, dass die vorsorglich eingesparten Gasmengen dann auch schnellstens den Weg in die Speicher finden.

2. Regelungen für Gaskraftwerke

Während die vorgeschlagenen Regelungen zur Ausweitung der Erzeugungskapazitäten bei Anpassung der oben skizzierten Details in die richtige Richtung weist, sind die Vorschläge in §50f – trotz einiger Anpassungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf - unverändert als nicht

zielführend und für Kunden und Unternehmen riskant abzulehnen. §50f soll die Bundesregierung ermächtigen, eine Rechtsverordnung zu erlassen, um befristet eine reaktive Gaseinsparung im Stromsektor zu bewirken.

Hierzu wird das Instrument einer Pönale ins Spiel gebracht, die bewirken soll, dass Gasanlagen gegenüber anderen Erzeugungsanlagen teurer werden, in der Merit Order an den Rand rücken und damit möglichst nicht abgerufen werden.

Auf der Basis unserer Einschätzung der energiewirtschaftlichen Situation und Entwicklung erzeugt diese Pönale jedoch keinen Zusatznutzen und birgt erhebliche Risiken.

Natürlich hängt der zu befürchtende Kollateralschaden entscheidend ab von den genauen Randbedingungen. Jedoch ist die Verordnungsermächtigung in vielerlei Hinsicht unbestimmt und damit äußerst weitreichend. Wie gesagt werden weder Kriterien für den Eintritt einer Mangelage definiert noch die Anlagengröße, die Höhe der Pönale, die Anzahl zugelassener Vollbenutzungsstunden oder Art und Höhe etwaiger Kompensationen usw. Für die potenziell betroffenen Unternehmen erzeugt dieses hohe Maß an Unklarheit ein unkalkulierbares Risiko bezogen auf bereits eingegangene, rechtsgültige Geschäfte, vom Gasbezug über bereits vermarktete Stromerzeugung bis hin zur Fernwärmelieferung aus KWK-Anlagen. Für letztere besteht zwar im Rahmen einer Kann-Bestimmung (Reduzierung in begründeten Einzelfällen) eine gewisse Entschärfung. Diese ist aber aufgrund ihrer Unbestimmtheit unter Risikoaspekten unbedeutend. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass typischerweise Schadensrisiken entstehen, die je Unternehmen schnell ein dreistelliges Mio.-Euro-Volumen erreichen.

Dass übrigens die in Deutschland nicht erzeugten Strommengen durch Import gasbasierter Erzeugung aus den EU-Nachbarländern ersetzt werden könnten, wäre ein allzu kurioser Begleitumstand und zeigt vollends, dass der vorgeschlagene Mechanismus, eine Art Binnenregulierung innerhalb eines Marktmechanismus, nicht zielführend ist.

Bei KWK-Anlagen wird ein eklatantes Kostenrisiko für Wärmelieferungen erzeugt – selbst wenn dies im Rahmen einer Kann-Bestimmung zu entschädigen wäre. Zwangsläufig addiert sich eine Pönale – wie hoch sie auch sein mag – auf ohnehin bereits massiv steigende Wärmeenergiepreise, was sich irgendwann bei allen Haushalts-, Gewerbe- und Industrieannehmern niederschlägt. Die

Pönale beeinträchtigt private Haushalte, obwohl diese durch die EU-Versorgungssicherheitsrichtlinie eindeutig zu den geschützten Kunden zählen. Damit wird nicht nur Fernwärme als zentrales Element der Wärmewende in den Augen der Kunden diskreditiert; vielmehr wird auch das Vertrauen in jene Unternehmen unterminiert, die nach den Vorstellungen des BMWK in den Ausbau der Fernwärme im Sinne der Wärmewende investieren sollen. Wärmekunden – weit überwiegend Mieter im Geschosswohnungsbau – dürfen nicht Verfügungsmasse der Gasman-gellage sein.

Der geplante Eingriff in die KWK-Stromerzeugung zerstört gleichermaßen das Vertrauen potenzieller Investoren in die Errichtung der laut Koalitionsvertrag für die Versorgungssicherheit unverzichtbaren KWK-Anlagen. Das gilt umso mehr, als ja (diese Situation hat sich in Deutschland und in der EU in der Tat niemand ausgesucht) Kohleanlagen aus guten und auch von uns mit getragenen Gründen mehr laufen sollen und daher höhere Emissionen einzukalkulieren sind. Umso wichtiger ist dann, dass Gas- und insbesondere auf Wasserstoff vorbereitete KWK-Anlagen nach einem zwischenzeitlich vermehrten Einsatz von Kohleanlagen umso schneller CO₂-Emissionen wieder auf ein 2030-kompatibles Maß senken. Das verlangt nach mehr Erneuerbaren und nach einem hohen Maß an Absicherung durch flexible (KWK-) Anlagen. Die Belastungen durch die Gaspönale würden ausgerechnet jene Unternehmen treffen, die maßgeblich in Umrüstung und Ausbau von derlei Anlagen investieren würden und wollen.

Das Vorhaben ignoriert, dass die angespannte Situation ohnehin bereits jetzt steigende Preise bei Kraftwerksgas verursacht. Dies verschiebt die Merit-Order, so dass Anlagenbetreiber im bereits bestehenden Markt schon aus Eigeninteresse nur unvermeidliche Strom- und Wärmemengen aus Gas erzeugen. Dies gilt nicht zuletzt schon für die Nutzung von Ersatzbefeuerung in der Wärmeerzeugung, die im Übrigen von den Unternehmen wo immer möglich ja schon vorbereitet ist. Eine Pönale erzeugt keinen Zusatznutzen über den schon aus Marktmechanismen heraus veränderten Kraftwerkseinsatz. Man darf auch nicht übersehen, dass eine Kesselfeuerung, die die Nutzung von Gas in Koppelprodukten ersetzen würde, mengenmäßig begrenzt ist, da es sich hierbei nicht selten um Spitzen-Kessel handelt. Eine Pönale würde also ins Leere laufen. Allerdings würde das Preisniveau für alle Kunden erhöht, da die Preisbildung im Strommarkt von einem Gas-Kraftwerk als Grenzkraftwerk bestimmt würde. Unternehmen, die

aus Kapazitätsgründen auf den Einsatz von KWK-Anlagen zur Kundenversorgung angewiesen sind, würden finanziell zusätzlich belastet – und ebenso die Kunden.

Selbst bei Schließen der definitorischen Lücken in der Verordnungsermächtigung ist nicht erkennbar, wie eine Gaspönale ausgestaltet werden könnte, deren Schaden ihren Nutzen nicht überstiege.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in der Übergangsweisen Verbreiterung kohlebasierter Erzeugung ein möglichst schnell zu nutzender Hebel besteht, die Gasreichweite zu erhöhen; die Gaspönale sollte vermieden werden, da sie keinen Zusatznutzen erbringt und stattdessen erhebliche Risiken enthält. Da die Nutzung von Kohlekraftwerken die Emissionsbilanz belastet, sollten wie ausgeführt schnellstmöglich die Weichen für mehr Erneuerbare Energien und die Wärmewende gestellt werden. Dies impliziert zugleich die Notwendigkeit, Versorgungssicherheit zu schaffen durch flexible und auf Wasserstoff umrüstbare Gas-(KWK-) Anlagen.